

SATZUNG

der Breisgauer Narrenzunft Freiburg i. Br. e.V.

§ 1 Vereinsname, Sitz und Zweck, Vermögensverfall und Geschäftsjahr

1.1

Der aus der ehemaligen Großen Karnevalsgesellschaft und dem Freiburger Karnevalsverein hervorgegangene Verein führt den Namen „Breisgauer Narrenzunft Freiburg i. Br. e.V.“ – in Kurzform BNZ – und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., Turmstr. 14, Zunfthaus der Narren.

Das Gründungsdatum der BNZ ist der 01. Januar 1934. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg / Registergericht unter Nummer 130 eingetragen. Die BNZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der althergebrachten Fasnetsbräuche des Breisgaus und dessen Hauptstadt Freiburg i. Br., weiterhin durch den Unterhalt und Betrieb des Zunfthauses und dem darin eingerichteten Narrenmuseum.

Der Verein will unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch traditionsbezogene Fasnetsveranstaltungen die alten Fasnetsitten und alles damit zusammenhängende Brauchtum in unserer engeren Heimat aufleben lassen und bewahren. Insbesondere soll auch der Jugend der Vereinszweck näher gebracht werden.

1.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

1.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5

Bei Auflösung des Vereins (§ 14) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an den „Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.“ oder soweit dieser nicht mehr besteht an die Stadt Freiburg
- der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege der Fastnacht nach Maßgabe des § 1 Ziffer 1.1 bis 1.4 zu verwenden hat.

1.6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.7

Die BNZ ist Mitglied des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.

§ 2 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft und Beiträge

2.1

Mitglied der BNZ kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person werden, die die Satzung und damit die Ziele der BNZ anerkennt.

Mitglieder sind:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder (aktive und passive natürliche Personen), die über Corps, Erznarrenester und Narrenester sowie Anwartschaftszünfte zu melden sind.
- Korporative Mitglieder (Vereine, die mit der korporativen Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zur BNZ bekunden wollen)
- Ehrenmitglieder

2.1.1

Untergliederte Corps, Erznarrenester, Narrenester, Anwartschaftszünfte und korporative Zünfte können nur gemeinnützige Vereine sein.

Jede Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Zunftrat binnen einer Frist von 3 Monaten. Der Zunftrat kann die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft dem Oberzunftmeister oder dem Zunftmeister übertragen. Binnen einer Frist von 3 Monaten kann die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft kann zu jedem Datum beginnen, sie wird durch die Ausstellung eines Narrenpasses (= Mitgliedsausweis) bestätigt. Als Nachweis für den entrichteten Beitrag erhält jedes Mitglied einen „Narrenbändel“ für das laufende Geschäftsjahr. Aktive Mitglieder haben diesen sichtbar am Häs zu tragen.

2.2

Die Mitgliedschaft in der BNZ endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod der natürlichen Person
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus der BNZ ist durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, jeweils zum 31. Dezember eines Jahre zulässig.

Eine Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn

- ein Mitglied des Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat und der Geschäftsführende Zunftrat dann nach Ablauf des Geschäftsjahres den Ausschluss feststellt.
- Ein Mitglied unbekannt verzogen ist und eine Jahresbeitragsrechnung postalisch als unzustellbar zurückkommt und der Geschäftsführende Zunftrat dann den Ausschluss feststellt.
- Ein Mitglied nach Durchführung eines Verfahrens nach § 2 Ziffer 2.4 ausgeschlossen wird.

2.3

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Zunfthauptversammlung festgesetzt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat zusätzliche eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls die Zunfthauptversammlung festlegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungsstellung zu Beginn des in § 1 Ziffer 1.4 festgelegten Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

2.4

Verstößt ein Mitglied der BNZ in Wort oder Schrift oder Handlung gegen eine oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung oder schädigt er dadurch das Ansehen der BNZ in der Öffentlichkeit oder schädigt er dadurch das Ansehen eines anderen Mitglieds, insbesondere eines durch die Mitglieder gewählten Mandatsträgers nach dieser Satzung, und unterlässt es diese Verstöße oder Schädigungen trotz schriftlicher eingeschriebener Aufforderung zu Unterlassung (Abmahnung) nicht, so kann der Geschäftsführende Zunftrat den Antrag auf Ausschluss dieses Mitgliedes dem Großen Zunftrat in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung vorlegen. Der Große Zunftrat beschließt über den Ausschlussantrag des Geschäftsführenden Zunftrates nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis dieses Beschlusses ist dem Mitglied in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussantrag kann dabei immer nur mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

Gegen diesen Ausschlussbeschluss hat das betroffene Mitglied das Recht des Einspruchs. Dieser muss unter Einhaltung der bekanntgemachten Frist schriftlich zur nächsten Zunfthauptversammlung dem Geschäftsführenden Zunftrat eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die Zunfthauptversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis dieser Abstimmung über den Ausschlussbeschluss des Großen Zunftrates ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Organe der Zunft, Untergliederungen

3.1

Organe der BNZ sind:

3.1.1: beschließende Organe

- die Zunfthauptversammlung
- der Große Zunftrat
- der Geschäftsführende Zunftrat

3.1.2: beratende Organe

- die Zunftvogtversammlung
- die vom Geschäftsführenden Zunftrat eingesetzten Ausschüsse

3.1.3: repräsentative Organe

- der Herrenelferrat
- der Damenelferrat

3.2 Untergliederungen

- Die Corps, die Erznarrenester und die Narrenester

§ 4 Die Zunfthauptversammlung

4.1

Die Zunfthauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der BNZ und das höchste beschließende Organ. Sie muss jährlich einmal einberufen werden. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies durch Unterschrift fordern oder der Geschäftsführende Zunftrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder der Große Zunftrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die ordentliche Zunfthauptversammlung soll binnen sechs Monaten nach Aschermittwoch stattfinden, sie muss jedoch vor dem 11.11. des laufenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.

4.2

Die Zunfthauptversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin seitens des Geschäftsführenden Zunftrates eingeladen werden durch:

- entweder einmalige Bekanntmachung unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung in der „Friburger Narrepost“, dem Mitteilungsorgan der BNZ
- oder schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung als Infopost; hierbei kommt es nicht auf den Eingang der Einladung beim Mitglied an, sondern es genügt der Nachweis ordentlicher Adressverwaltung und der Absendung mit üblicher Sorgfalt.

4.3

Die Tagesordnung der Zunfthauptversammlung wird vom Geschäftsführenden Zunftrat erstellt; sie muss folgende Punkte beinhalten:

- Entgegennahme der Berichte des Oberzunftmeisters, des Zunftschatzmeisters und der Ressortverwalter sowie der Kassenprüfer
- Entlastung des Geschäftsführenden Zunftrates
- Neuwahlen zum Geschäftsführenden Zunftrat
- Bestellung der Kassenprüfer
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Aufnahme neuer Zünfte als Untergliederung

Weiter Tagesordnungspunkte sind bei Bedarf aufzunehmen. Dabei muss die Liquidation des Vereins als gesonderter Tagesordnungspunkt schon bei der Einladung benannt werden.

4.4

Die Zunfthauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Abstimmungen über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie Neuaufnahmen von Untergliederungen: hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Steht die Liquidation des Vereins zur Abstimmung an, so ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor der ersten aller anstehenden Abstimmungen festzustellen und bekannt zu geben.

Zur Durchführung der Wahlen ernennen die anwesenden Mitglieder ein Wahlpräsidium, dem kein amtierendes oder zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied angehören darf. Verlauf und Ergebnis der Zunfthauptversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Der Große Zunftrat

5.1

Der Große Zunftrat ist zwischen den Zunfthauptversammlungen das höchste beratende und beschließende Organ der BNZ.

5.2

Mitglieder im Großen Zunftrat sind:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates (jedes Mitglied hat eine Stimme)
- die Ehrenmitglieder der BNZ (jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme)
- die Zunfträte (jeder Zunftrat hat eine Stimme)
- die nicht mehr amtierenden Oberzunftvögte und Ehrenmajore (jeder nicht mehr amtierende Oberzunftvogt/Ehrenmajor hat eine Stimme)
- die Oberzunftvögte/Ehrenmajore, Zunftvögte, Vizezunftvögte, Feldobristen und deren Adjutanten oder deren jeweilige gewählte Vertreter (jede Untergliederung hat eine Stimme)
- die Damen und Herren der Elferräte (Damen- u. Herrenelferrat haben als repräsentatives Organ je eine Stimme)
- die Zunftvögte, die Vizezunftvögte oder deren jeweilige gewählte Vertreter der Anwartschaftszünfte und der korporative Zünfte (ohne Stimmrecht)

5.3

Der Große Zunftrat wird vom Oberzunftmeister oder vom Geschäftsführenden Zunftrat einberufen, die Einladung erfolgt in geeigneter Form möglichst zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

Der Große Zunftrat tritt im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus ist der Große Zunftrat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Großen Zunftrates dies schriftlich fordern.

5.4

Der Große Zunftrat fasst seine Beschlüsse mit den Mehrheiten analog der Zunfthauptversammlung (siehe § 4 Ziffer 4.4)

5.5

Wesentliche Aufgaben des Großen Zunftrates sind:

- Beratung des vom Geschäftsführenden Zunftrates erarbeiteten Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Einberufung außerordentlicher Zunfthauptversammlungen
- Beschlussfassung über wesentliche Änderungen im Ablauf der bisher in Freiburg praktizierten Form der Fasnet.
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Elferräte (§ 9 Ziffer 9.4)
- Beschlussfassung über die Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinien der BNZ (§ 10 Ziffer 10.8)
- Beschlussfassung über die Ehrenordnung (§ 13)

Weiterhin fasst der Große Zunftrat Beschlüsse über Empfehlungen an die Zunfthauptversammlung zu jedem dort zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkt.

§ 6 Der Geschäftsführende Zunftrat

6.1

Vorstand der BNZ ist der Geschäftsführende Zunftrat. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand im Sinne des BGB
- 1. Oberzunftmeister
- 2. Zunftmeister
- 3. Zunftschatzmeister
- 4. Zunftkanzler
- 5. Obristzunftvogt
- dem erweiterten Vorstand
- 6. Zunfrüstmeister (Beschluss bereits 2004)
- 7. Zunftnarrenrat
- 8. Zunftnarrenrat
- 9. Zunftnarrenrat
- 10. Zunftnarrenrat
- 11. Zunftnarrenrat

Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach BGB vertreten die BNZ gemeinsam, dabei muss mindestens der Oberzunftmeister oder der Zunftmeister mit je einem anderen Vorstandsmitglied nach BGB zeichnen.

6.2

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates werden von der Zunfthauptversammlung in geheimer Wahl je zur Hälfte gewählt:

Die Positionen 1, 3, 5, 7, 9 und 11 stehen in den ungeraden Kalenderjahren zur Wahl, die Positionen 2, 4, 6, 8 und 10 in den geraden Kalenderjahren.

Die Regelamtszeit beträgt zwei Jahre.

6.3

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates haben in allen beschließenden Organen der BNZ Sitz und Stimme und in allen beratenden Organen Sitz.

6.4

Soweit sich die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates nicht schon aus der Amtsbezeichnung ergeben, werden sie in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Geschäftsführenden Zunftrat selbst geregelt und festgelegt.

6.5

Der Geschäftsführende Zunftrat kann geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand berufen und diesen geeigneten Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche ganz übertragen.

6.6

Oberzunftmeister und Zunftmeister sind Kraft Amtes automatisch Vogteivogt bzw. Stellvertreter im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte.

6.7

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates tragen als äußeres Zeichen ihrer Position in der BNZ die Amtskette. Nach sechsjähriger Amtszeit geht diese Kette in das Eigentum des Trägers über.

6.8

Der Geschäftsführende Zunftrat kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Die Zunftvogtversammlung

7.1

Die Zunftvogtversammlung ist der Zusammenschluss aller Vorstände der Untergliederungen der BNZ sowie der beratenden und repräsentativen Organe der BNZ sowie des Geschäftsführenden Zunftrates. Die Zunftvogtversammlung dient in erster Linie der Meinungsbildung des Geschäftsführenden Zunftrates und der Untergliederungen, der beratenden und repräsentativen Organe, ebenso der Umsetzung der Vorhaben und Planungen des Geschäftsführenden Zunftrates.

7.2

Mitglieder der Zunftvogtversammlung sind:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates der BNZ
- die Feldobristen, deren Adjutanten, die Ober- und Zunftvögte, deren Vertreter oder deren delegierten Vertreter.
- je zwei Vertreter des Damen und des Herrenelferrates
- die nicht mehr amtierenden Oberzunftvögte / Ehrenmajore.
- die Zunftvögte, deren Vertreter oder deren delegierten Vertreter der Anwartschaftszünfte und der korporativen Zünfte

Jede Untergliederung, der Damen- und Herrenelferrat sowie der Obristzunftvogt haben je eine Stimme. Die Anwartschaftszünfte und die korporativen Zünfte haben kein Stimmrecht. Die Zunftvogtversammlung fasst ihre Beschlüsse jeweils mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.3

Die Zunftvogtversammlung schlägt dem Geschäftsführenden Zunftrat und der Zunfthauptversammlung einen geeigneten Kandidaten für das Amt des Obristzunftvogtes vor. Dieser vertritt nach seiner Wahl durch die Zunfthauptversammlung die Interessen der Untergliederungen im Geschäftsführenden Zunftrat der BNZ. Er steht der Zunftvogtversammlung vor und beruft diese ein. Darüber hinaus hat der Geschäftsführende Zunftrat das Recht, die Zunftvogtversammlung bei Bedarf auch direkt einzuberufen.

§ 8 Die Ausschüsse

8.1

Der Geschäftsführende Zunftrat besetzt durch die Berufung mit geeigneten Mitgliedern:

- den Verwaltungsausschuss (Finanzen, Wirtschaft, Satzung)
- den Brauchtums- und Humoristenausschuss

sowie weitere Arbeits- und Beratungsausschüsse je nach Notwendigkeit.

8.2

In jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Zunftrates entsandt werden.

8.3

Die Ausschüsse erarbeiten und erledigen bestimmte Aufgaben nach den Rahmenvorstellungen des Geschäftsführenden Zunftrates oder sprechen diesem Empfehlungen zu bestimmten Sachverhalten aus.

§ 9 Repräsentative Organe

9.1

Der Geschäftsführende Zunftrat repräsentiert die BNZ. Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben bestehen als repräsentative Organe der BNZ der Damenelferrat und der Herrenelferrat.

9.2

Für diese beiden Elferräte sollen Persönlichkeiten des fasnächtlichen, öffentlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Lebens der Stadt Freiburg gewonnen werden.

Die Mitglieder der beiden Elferräte müssen Mitglieder der BNZ sein. Die beiden Elferräte werden beitragsmäßig wie eine Untergliederung (Corps, Zunft) behandelt und sind somit, auf Dauer ihrer Amtszeit den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

9.3

Die Mitglieder des geschäftsführenden Zunftrates haben das Recht der uneingeschränkten Mitwirkung in diesen repräsentativen Organen, sofern sie ihre Mitgliedschaft in einem der Elferräte erklären und damit die Geschäftsordnung der Elferräte anerkennen.

9.4

Der Damen- und Herrenelferrat untersteht unmittelbar dem Geschäftsführenden Zunftrat. Dieser hat mit den beiden Elferräten eine Geschäftsordnung erarbeitet, in der die Organisation und die Zuständigkeiten der Elferräte festgelegt wurden.

§ 10 Die Untergliederungen

10.1

Die Untergliederungen der BNZ sind eigenständige, selbsthaftende Vereine, die sich der Satzung der BNZ uneingeschränkt unterworfen haben.

10.2

Die Leitung einer Untergliederung obliegt einem von den jeweiligen Mitgliedern satzungsgemäß gewählten Vorstand: Bei Corps einem Feldobristen, bei Zünften einem Zunftvogt. Deren Wahl ist jeweils unverzüglich der BNZ mitzuteilen, sie wird durch eine entsprechende Urkunde nach 3-jähriger Amtszeit seitens der BNZ bestätigt.

10.3

Bei einem Verstoß gegen die Satzung der BNZ kann eine Untergliederung aus der BNZ ausgeschlossen werden. Hierzu ist das gleiche Ausschlussverfahren wie gegen Mitglieder anzuwenden (siehe § 2 Ziffer 2.4)

10.4

Jede Untergliederung der BNZ muss dem Geschäftsführenden Zunftrat die Termine aller ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen rechtzeitig mitteilen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates haben das Recht, diese Hauptversammlungen zu besuchen und dort auch das Wort zu ergreifen. Personelle Änderungen und Satzungsänderungen sind unaufgefordert und umgehend dem Geschäftsführenden Zunftrat zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Zunftrates sind zu Stillschweigen gegenüber Dritten in allen Dingen verpflichtet, die ihnen durch Besuche dieser Veranstaltungen oder durch Protokolle zur Kenntnis kamen.

10.5

Die Untergliederungen sind angehalten, ihre ordentlichen Hauptversammlungen binnen drei Monaten nach Aschermittwoch abzuhalten.

10.6

Anwartschaftszünfte sind Zünfte, die den Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinien der BNZ entsprechen und als Untergliederung aufgenommen werden wollen. Die Anwartschaftszeit beträgt mindestens fünf Jahre, höchstens 8 Jahre. Die Aufnahme als Anwartschaftszunft erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates, nach Anhörung des Großen Zunftrates und der Zunftvogtversammlung durch die Zunfthauptversammlung. Der Zunftvogt und der Vizezunftvogt der Anwartschaftszunft haben das Recht an der Zunftvogtversammlung und dem Großen Zunftrat teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

10.7

Über die Aufnahme neuer Untergliederungen in die BNZ beschließt die Zunfthauptversammlung nach entsprechender Beratung im Geschäftsführenden Zunftrat, in der Zunftvogtversammlung und im Großen Zunftrat. In jedem Fall müssen die Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinien uneingeschränkt und in allen Teilen eingehalten und erfüllt sein.

10.8

Die Aufnahme- und Brauchtumsrichtlinien werden vom Großen Zunftrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

10.9

Die Neuaufnahme von Untergliederungen in die BNZ ist ausgeschlossen und unmöglich, wenn zwar die Aufnahmebedingungen der BNZ erfüllt sind, aber Verstöße gegen die Satzung und die Aufnahmebedingungen des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. (VON.) bestehen. Die Aufnahme von Narrentypen (Häs und Maske) die bereits vorhanden sind, ist nicht möglich.

10.10

Jeder Uniformtyp und jeder Hästyp einer Untergliederung werden im Häsbuch der BNZ festgehalten und beschrieben und dort endgültig festgelegt. Jede Abweichung, Veränderung oder Ergänzung bedarf der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Zunftrat nach Einholung der Meinung des Brauchtumsausschusses.

10.11

Der Geschäftsführende Zunftrat ist von allen Auswärtsbesuchen einer Untergliederung, Anwartschaftszunft und korporativer Zunft so rechtzeitig zu unterrichten, dass seitens der BNZ noch eine angemessene Repräsentationsvertretung bestimmt und festgelegt werden kann.

10.12 (alter 10.13)

Jedes Mitglied erhält die „Friburger Narrepost“, das Vereinsblatt der BNZ innerhalb Deutschlands zugestellt.

§ 11 Korporative Mitglieder

11.1

Die BNZ kann Vereine und Gruppen, die mit ihrer Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zur BNZ bekunden wollen, als korporative Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Zunftrat. Jedes gemeldete Mitglied einer korporativen Zunft hat Stimmrecht in der Zunfthauptversammlung der BNZ.

§ 12 Ehrentitel

Die BNZ kann folgende Ehrentitel vergeben:

- Oberzunftvogt/Ehrenmajor (bei den Corps)
- Zunftrat
- Zunftrat ehrenhalber
- Oberzunftrat
- Ehrensensator
- Ehrenprotektor
- Obristzunftmeister

12.1

Mit dem Ehrentitel **Oberzunftvogt/Ehrenmajor** kann ein Zunftvogt/Feldobrist durch die BNZ geehrt werden, der in einer Untergliederung mindestens eine elfjährige ununterbrochene Amtszeit als Zunftvogt/Feldobrist nachweisen kann. Die Verleihung des Titels Oberzunftvogt/Ehrenmajor erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Untergliederung oder des Geschäftsführenden Zunftrates. Der Geschäftsführende Zunftrat prüft und gibt dem Großen Zunftrat eine Empfehlung. Der Große Zunftrat beschließt über den Antrag. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt.

Bei der Verleihung des Ehrentitels Oberzunftvogt/Ehrenmajor für die elfjährige ununterbrochene Amtszeit als Zunftvogt/Feldobrist gelten auch Zeiten als Zunftvogt/Feldobrist in der Anwartschaftszunft.

12.2

Mitglieder der BNZ, die sich in besonderer Weise um die Belange der BNZ verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum **Zunftrat** ernannt werden.

Ein Vizevogt kann nach einer elfjährigen, ununterbrochenen Amtszeit zum Zunftrat ernannt werden. Die Verleihung des Titels Zunftrat erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat.

Die Ernennung zum Zunftrat wird durch Urkunde bestätigt. Der Zunftrat hat Sitz und Stimme im Großen Zunftrat.

An besondere Persönlichkeiten kann der **Zunftrat ehrenhalber** verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt. Sie berechtigt zur Teilnahme am Feierlichen Zunftrat.

12.3

Mitglieder der BNZ, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise und durch persönlichen Einsatz um die Belange der BNZ verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum **Oberzunftrat** ernannt werden. Mit dem Titel Oberzunftrat ist die Ehrenmitgliedschaft in der BNZ verbunden. Die Ernennung zum Oberzunftrat wird durch Urkunde bestätigt. Der Ehrentitel Oberzunftrat ist an die Mitgliedschaft in der BNZ gebunden. Weiterhin ist mit diesem Titel Sitz und Stimme im Großen Zunftrat verbunden.

12.4

Mitglieder der BNZ oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich durch ihren Einsatz um die Belange der BNZ und der Freiburger Fasnet verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum **Ehrensena**tor ernannt werden. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt und ist nicht an die Mitgliedschaft in der BNZ gebunden. Der Ehrensena

12.5

Dem jeweiligen amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Freiburg wird zu jeder Fasnet das Protektorat übertragen und er wird zum Protektor der Freiburger Fasnet ausgerufen. Der Oberbürgermeister kann nach Amtsaufgabe auf Vorschlag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Abstimmung durch den Großen Zunftrat zum **Ehrenprotektor** ernannt werden. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt. Mit dem Titel Ehrenprotektor sind keine Rechte in der BNZ verbunden.

12.6

Ein nicht mehr amtierender Oberzunftmeister kann nach einer Amtszeit von mindestens elf Jahren auf Antrag des Geschäftsführenden Zunftrates und nach Zustimmung durch den Großen Zunftrat mit Beschluss der Zunfthauptversammlung durch einfache Mehrheit zum **Obristzunftmeister** ernannt werden. Die Ernennung wird durch Urkunde bestätigt. Mit der Ernennung ist die Ehrenmitgliedschaft in der BNZ verbunden. Dem Obristzunftmeister können durch den Geschäftsführenden Zunftrat repräsentative Aufgaben übertragen werden.

§ 13 Ehrenzeichen

Die Verleihung von Ehrenzeichen wird durch eine separate **Ehrenordnung** geregelt. Diese Ehrenordnung wird durch den Großen Zunftrat beschlossen.

§ 14 Die Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur nach Zustimmung des Geschäftsführenden Zunftrates, der Zunftvogtversammlung, des Großen Zunftrates und mit Dreiviertelmehrheit der in der Zunfthauptversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Sofern diese Zunfthauptversammlung nichts anderes bestimmt, ist dann der Geschäftsführende Zunftrat zum Liquidator im Sinne des BGB bestellt.

Wegen des Verfalls des Vermögens wird auf § 1 Ziffer 1.5 verwiesen.

§ 15 Schlussbestimmung

15.1

Diese Satzung wurde insgesamt mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in den Zunfthauptversammlungen am 19.9.1996 und 20.6.2000 neu genehmigt. Damit verlieren alle früheren Satzungen der BNZ und deren Vorgängereinrichtungen ihre Gültigkeit.

15.2

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

15.3

Der Geschäftsführende Zunftrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Freiburg, den 17. Juli 2008

**Breisgauer Narrenzunft e.V.
Geschäftsführender Zunftrat**

Dieter Niederberger
Oberzunftmeister

Gerd Huber
Zunftmeister

Markus J. Weber
Zunftkanzler